

TUI fly ABB

1. ABB - Anwendungsbereich

Diese Beförderungsbedingungen gelten für jegliche Beförderung von Fluggästen und Gepäck, einschließlich der damit zusammenhängenden Leistungen, durch die Hapag-Lloyd Express GmbH, Benkendorffstraße 22B, D - 30855 Langenhagen und/oder ihre Erfüllungsgehilfen (beide nachfolgend bezeichnet als "TUIfly").

TUIfly ist berechtigt, die Durchführung der Beförderungsleistungen ganz oder teilweise auf Dritte/Erfüllungsgehilfen zu übertragen, soweit sichergestellt ist, dass deren Sicherheitsstandard dem von TUIfly entspricht und der Flug von einer qualitativ gleichwertigen Gesellschaft durchgeführt wird. TUIfly wird den Fluggast über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens unterrichten. Änderungen der Fluggeräte oder der Flugnummer kann TUIfly vornehmen.

Diese Beförderungsbestimmungen gelten, vorbehaltlich ausdrücklicher abweichender Vereinbarung, auch für unentgeltliche Beförderungen.

2. ABB - Buchung

Die Buchung kann über Internet, [Telefon](#), das Reisebüro (in Deutschland und den meisten Zielländern) oder am TUIfly-Schalter erfolgen. Spätester Buchungszeitpunkt ist 2 Stunden vor Abflugtermin. Danach ist eine Buchung nur noch am Flughafen möglich.

Es werden keine Papiertickets ausgestellt oder zugesandt. Der Fluggast erhält bei der Buchung eine Buchungsnummer, auf Wunsch auch eine Buchungsbestätigung. Es wird empfohlen, die Buchungsbestätigung zum Check-in mitzubringen.

Bei Buchung mehrerer Fluggäste durch einen Anmelder ist der Anmelder für die korrekte und unverzügliche Weitergabe von Mitteilungen an die von ihm gebuchten Fluggäste verantwortlich. Er hat TUIfly den Schaden zu ersetzen, der aus einer nicht unverzüglichen korrekten Weitergabe von Mitteilungen entsteht.

Die Buchung ist nur für den gebuchten Flug und für die in der Buchung genannte Person gültig. Namensänderungen am Flughafen sind nur bei nachgewiesenen standesamtlichen Änderungen zwischen Buchung und Abflug möglich. Eine Änderung des Fluggastes vor Abflug sind unter den Voraussetzungen der Ziff. 6 möglich.

Wird die Buchungsnummer nebst amtlichem Lichtbildausweis von einem anderen als dem zur Beförderung oder Erstattung Berechtigten vorgelegt, so haftet TUIfly gegenüber dem Berechtigten nicht, wenn in gutem Glauben die Beförderung durchgeführt oder dem Vorlegenden eine Erstattung gewährt wurde.

3. ABB - Preise/Zahlung

Die mit der Buchung bestätigten Preise gelten nur für die Beförderung vom tatsächlichen Abflug- zum Bestimmungsort für die in der Buchungsbestätigung genannte Person und die genannten Flugzeiten.

Die Zahlung ist bei Buchung in voller Höhe fällig. Ratenzahlung ist nicht möglich. In einigen Ländern können ggf. Steuern und sonstige Abgaben durch Behörden oder Flughafenunternehmen direkt vom Fluggast verlangt werden. Diese sind deshalb nicht im Flugpreis enthalten, sie sind vom Fluggast zusätzlich zu zahlen.

Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass die im Internet-Buchungsverfahren angegebenen Tarife sich zuzüglich Steuern und passagierbezogene Entgelte verstehen.

Der Gesamtpreis ist in Schritt 3 des Buchungsvorgangs ausgewiesen.

Bei fehlender oder nicht rechtzeitiger Zahlung (Zahlungsverzug) sind wir berechtigt, Verzugszinsen mindestens in gesetzlicher Höhe sowie eine Bearbeitungsgebühr zur Geltendmachung des Verzugsschadens i.H.v. EUR 5,50 zu verlangen, die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Im Falle der Rückbelastung (d.h. wenn der von uns bei Ihrem Kreditinstitut oder Kreditkartenunternehmen eingezogene Betrag ganz oder teilweise rückbelastet oder in sonstiger Weise geltend gemacht wird) ist eine Rückbelastungspauschale i.H.v. von EUR 10,00 / GBP 6,00 / SEK 95,00 pro Buchung zu entrichten, wenn Sie uns nicht nachweisen, dass uns dadurch kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Zahlungen werden zunächst auf die ältesten fälligen Forderungen verrechnet. Eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung wird zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet

4. ABB - Sitzplatzreservierung

Eine Sitzplatzreservierung kann bis 48 Stunden vor Abflug gegen Zahlung einer Gebühr in Höhe von EUR 4,99 /GBP 3,49 / SEK 49,00 / USD 6,49 (für innerdeutsche Flüge, Flüge nach Österreich, Frankreich, Großbritannien, Irland, Kroatien, Italien und Schweden) bzw. EUR 7,99 / GBP 5,49 / SEK 79,00 / USD 10.49 (für die restlichen Flugstrecken) online bei der Buchung oder nachträglich telefonisch im [TUIfly-Servicecenter](#) vorgenommen werden. Für die Buchung eines XL-Sitzplatzes/Notausgang berechnen wir EUR 20,00 / GBP 14,00 / SEK 190,00 / UDS 26.00

Wir müssen darauf hinweisen, dass folgender Personenkreis - bedingt durch Sicherheitsauflagen der Behörden - nicht in der Exit Reihe /Notausgängen sitzen darf:

- Babys und Kinder (bis einschließlich 11 Jahre)
- Personen, die Tiere in der Kabine mitführen
- werdende Mütter
- körperlich und/oder geistig behinderte Personen
- Personen, die durch ihre Körpermaße, Krankheit oder aus Altersgründen eingeschränkt beweglich sind

Im Zweifelsfall trifft die Entscheidung das TUIfly-Besatzungspersonal

5. ABB - Check-in/mitzubringende Unterlagen

Es wird ein Erscheinen zur Abfertigung 2 Stunden vor gebuchter Abflugzeit empfohlen. Die Abfertigungsschalter schließen 30 Minuten vor gebuchter Abflugzeit, danach ist aufgrund der Schließung des Check-in Systems keine Abfertigung mehr möglich. Der Fluggast muss so rechtzeitig am Abfertigungsschalter erscheinen, dass er **spätestens 30 Minuten vor gebuchter Abflugzeit** abgefertigt und **im Besitz einer Bordkarte** ist. **Bei einem nicht rechtzeitigen Eintreffen besteht kein Anspruch auf Beförderung.** Der Fluggast bleibt zur Zahlung des Flugpreises verpflichtet.

Dies gilt auch für das Einchecken per Internet, falls der Fluggast nicht im Besitz der Internet-Bordkarte und mit zugelassenem Handgepäck zu der auf der Bordkarte angegebenen Zeit vor Abflug am Boarding Gate zum Boarden erscheint. Beim Einchecken ist die Buchungsnummer sowie Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass, Personalausweis) erforderlich. Die Vorlage der Buchungsbestätigung wird empfohlen. Auch für Kinder und Jugendliche ist ein amtlicher Ausweis oder die Eintragung im Ausweis des mitreisenden Erziehungsberechtigten vorzulegen. Bei internationalen Flügen ist ein gültiger Reisepass oder Personalausweis und ggfs. weitere Reiseunterlagen, die für die Ein-/Ausreise ins Zielland erforderlich sind

(Visa u.ä.) mitzuführen. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche. Ohne diese Unterlagen müssen wir die Abfertigung verweigern. Der Fluggast ist für das Mitführen aller für die Ein-/Ausreise in das Zielland erforderlichen Unterlagen verantwortlich. Alle in Ziff. 5 genannten Unterlagen sind auch mitzuführen, wenn das Einchecken per Internet erfolgt.

6. ABB - Umbuchung/Nichterscheinen zum Abflug

Alle Flüge sind, gegen Zahlung einer Umbuchungsgebühr von EUR 25,00 auf internationalen Flügen (GBP 15,00; SEK 230,00) pro Flugstrecke/Fluggast und EUR 29,75 auf nationalen Strecken pro Flugstrecke/Fluggast, bis spätestens 2 Stunden vor der planmäßigen Abflugzeit telefonisch im [TUIfly-Servicecenter](#) zu den Öffnungszeiten umbuchbar für den gebuchten Fluggast oder auch auf einen anderen Fluggast in der gültigen Flugplanperiode. Sowohl bei der Umbuchung desselben Fluggastes auf einen anderen Flug als auch bei der Umbuchung desselben Fluges auf einen anderen Fluggast ist die Preisdifferenz zu einem höheren Flugpreis zum Umbuchungszeitpunkt (tagesaktueller Flugpreis) nachzuzahlen, eine Rückerstattung bei Umbuchung auf einen billigeren Tarif kann nicht vorgenommen werden. Umbuchungen von inländischen auf ausländische Flugstrecken und umgekehrt sind nicht möglich. Die im Internet-Buchungsverfahren angegebenen Tarife verstehen sich jeweils zuzüglich Steuern und Gebühren. Der Gesamtpreis ist in Schritt 3 des Buchungsvorgangs ausgewiesen. Der Fluggast verliert den Beförderungsanspruch und bleibt zur Begleichung des Flugpreises verpflichtet, wenn er nicht so rechtzeitig unter Vorlage aller erforderlicher Reiseunterlagen am Check-in erscheint, dass er spätestens 30 Minuten vor gebuchter Abflugzeit abgefertigt und im Besitz einer Bordkarte ist. Dies gilt auch, wenn der Fluggast vorher mitgeteilt hat, dass er den Flug nicht in Anspruch nehmen wird. Unbeschadet bleibt das Recht des Fluggastes nachzuweisen, dass TUIfly durch den Nichtantritt des Fluges ein geringerer Schaden entstanden ist.

7. ABB - Gepäck

(1) Die Freigepäckgrenze für aufgegebenes Gepäck ist 20 kg. Ein einzelnes Gepäckstück darf nicht über 30 kg wiegen.

Die Freigepäckgrenze für Handgepäck ist 5 kg, (Maße: 45 cm x 35 cm x 20 cm).

Zulässig ist ein Stück Handgepäck.

Kinder unter 2 Jahren mit einer Buchung zum Kleinkindertarif (Ziff. 11) haben keinen Anspruch auf Freigepäck (weder Handgepäck noch aufgegebenes Gepäck). Bei Abflügen ab 25. 03 .2007 haben Kinder unter 2 Jahren mit einer Buchung zum Kleinkindertarif (Ziff. 11) Anspruch auf Freigepäck (Handgepäck und aufgegebenes Gepäck) gem. obigen Sätzen 1-4.

(2) Nachweis über aufgegebenes Gepäck hinsichtlich Gewicht und Anzahl führt der Fluggast mit dem Gepäckabschnitt. An aufgegebenem Gepäck muss der Name des Fluggastes angebracht sein. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift kann zum Ausschluss der Haftung führen.

(3) TUIfly kann die Annahme aufzugebenden Gepäcks verweigern, wenn es nicht so verpackt ist, dass eine sichere Beförderung gewährleistet werden kann.

(4) Im aufzugebenden Gepäck des Fluggastes dürfen zerbrechliche oder verderbliche Gegenstände, Gegenstände von besonderem Wert, wie z.B. Geld, Schmuckstücke, Edelmetalle, Juwelen, Computer, Kameras, mobile Funktelefone oder sonstige elektronische Geräte, Wertpapiere, Effekten sowie andere Wertsachen oder Geschäftspapiere, Muster, Ausweispapiere, Haus-, Autoschlüssel, Medikamente, medizinische Hilfsmittel wie Brille, Hörgeräte, die der Fluggast benötigt, nicht enthalten sein; TUIfly kann die Beförderung dieser Gegenstände als aufzugebendes Gepäck verweigern und haftet nur eingeschränkt.

(5) Für Handgepäck und aufgegebendes Gepäck sowie für die Mitnahme von Rollstühlen, Kinder- und Sportwagen gelten die Bestimmungen der VO (EG) NR.1546/2006/VO (EG) NR. 622/2003; (siehe zu nicht erlaubtem Gepäck Ziff.17 ABB).

(6) Eine Beförderung von medizinischem Sondergepäck für den Urlaubsbedarf ist in der Kabine und im Frachtraum möglich. Dabei gelten in der Kabine die maximalen Maße für Kabinengepäck (L45cm x B35cm x H20cm). Es ist grundsätzlich anmeldepflichtig, es sei denn, es wird am Körper mitgeführt (z. B. Krücken). Das medizinische Gepäck muss separat verpackt sein und am Check-In vorgezeigt und dort geprüft werden können. Es ist vom Passagier ein ärztliches Attest mitzuführen, welches auf Anfrage vorgezeigt werden muss.

Folgende Arten von medizinischem Sondergepäck werden kostenfrei befördert:

- Beatmungsgeräte, Asthmageräte, Inhalatoren
- eigener Sauerstoff
- Katheder
- Verbandsmaterial
- Gehhilfen (Krücken, Rollator,...)
- Rollstühle inkl. Zubehör (mit den aktuell gültigen Einschränkungen)
- Hygieneartikel (Windeln,...), Stoma
- Dusch-/WC-Sitz, Rutschbrett für Rollstuhlfahrer
- Prothesen
- Notfallkoffer bei Ärzten
- Dialysegerät, Defibrillator, Lymphomat, Reizstromtherapiegerät
- Absauggeräte, Irrigatoren
- Spritzen

Alle anderen medizinischen Hilfsmittel (z.B. Arzneien, Spritzen, Lebensmittel, Pflegemittel, Wäsche) werden, wenn die Freigeäckgrenze überschritten wird, gegen Zahlung der aktuellen Übergepäckgebühr befördert.

(7) Aufgegebenes Gepäck wird mit demselben Flugzeug befördert, mit dem der Fluggast befördert wird, es sei denn, dass der Luftfrachtführer eine derartige Beförderung nicht für durchführbar hält; in letzterem Falle wird der Luftfrachtführer das Gepäck auf einem seiner demnächst abgehenden Flüge befördern.

(8) Die Auslieferung aufgegebenen Gepäcks erfolgt an dem im Gepäckschein vermerkten Bestimmungsflughafen. Der Fluggast ist verpflichtet, die Gepäckscheine bis zur Abholung aufzubewahren und sein Gepäck entgegenzunehmen, sobald es am Bestimmungsflughafen oder am Ort der Flugunterbrechung zur Abholung bereitgestellt ist.

(9) TUIfly unterhält keinen Zubringerdienst für Gepäckstücke vom und zum Flughafen. Für Zubringerdienste Dritter haftet TUIfly nicht.

8. ABB - Sonder-/Sport-/Übergepäck

Die Beförderung von Sonder-/Übergepäck (d.h. Gepäck über die Freigrenzen und Maße hinaus, so wie z.B. auch Sportgepäck, Tiere und Waffen) ist gebührenpflichtig, gebührenfrei ist Golf- und Tauchgepäck bis 20 kg auf Flügen ab 25. März 2007. Die Gebühren sind in jedem Fall vor Abflug zu entrichten, anderenfalls besteht kein Anspruch auf Beförderung des Gepäcks.

Jedes Sonder- und Übergepäck über 50 kg sowie die Beförderung von Tieren, auch Blindenhunden, unterliegt der Anmeldepflicht mit Rückbestätigung über das [TUIfly-](#)

[Servicecenter](#)- aus Sicherheitsgründen und weil nur eine begrenzte Ladekapazität über das Freigeäck hinaus zur Verfügung steht.

Ein einzelnes Gepäckstück darf nicht über 30 kg wiegen.

Übergeäck kostet je Flugstrecke zusätzlich EUR 7,00 / GBP 5,00 / SEK 65,00 pro Kilo.

Auf Flügen ab 25. März 2007 ist die Beförderung von Golf- und Tauchgeäck (Tauchflaschen müssen vollständig geleert sein) bis 20 kg gebührenfrei, bei höherem Gewicht gilt die Übergeäckregelung von (EUR 7,00 / GBP 5,00 / SEK 65,00). Sonstige Sportgeräte wie Fahrräder, Surfbretter, Skier, Sailboards u.ä können bis zum einem Maximalgewicht von 20 kg gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von EUR 25,00 auf internationalen Flügen (GBP 15,00; SEK 230,00) und EUR 29,75 auf nationalen Flügen pro Stück je Flugstrecke befördert werden. Bei einem Gewicht über 20 kg tritt die Übergeäcksregelung (EUR 7,00 / GBP 5,00 / SEK 65,00) in Kraft.

Zulässig ist maximal 1 Stück Sonder-/Sport-oder Übergeäck pro Fluggast.

Die Bearbeitungsgebühr ist nicht erstattungsfähig. Sportgeäck muss zwingend telefonisch im [TUIfly-Servicecenter](#) vor Abflug angemeldet werden, da nur eine begrenzte Ladekapazität zur Verfügung steht.

Sofern Musikinstrumente nicht die übliche Größe und das übliche Gewicht für Handgeäck überschreiten, können diese in der Kabine mitgeführt werden. Instrumente, die größer sind als die üblichen Handgeäck-Maße, müssen über unser [TUIfly-Servicecenter](#) gesondert angefragt und von dort rückbestätigt werden. Diese Instrumente werden nur gut verpackt (Hartschale) im Frachtraum befördert. Wenn Sie die Freigeäckgrenze damit überschreiten, können Sie das Instrument für eine Pauschale von EUR 25,00 auf internationalen Flügen (GBP 15,00; SEK 230,00) und EUR 29,75 auf nationalen Flügen pro Strecke im Frachtraum mitnehmen.

Rettungswesten mit CO2 Patronen sind in unserem [TUIfly-Servicecenter](#) anmeldepflichtig (kostenfrei innerhalb der Freigeäckgrenze). Tauchlampen sind in unserem [TUIfly-Servicecenter](#) anmeldepflichtig (kostenfrei innerhalb der Freigeäckgrenze gem. Ziff. 7 (1) S. 1).

Entscheidungsgrundlage für die Mitnahme von Über-/Sondergeäck sind die verfügbare Kapazität und einzuhaltende Sicherheitsbestimmungen. Es kann daher in seiner Menge beschränkt oder gänzlich vom Transport ausgeschlossen werden. Dabei gilt:

- a) Sämtliches Sondergeäck ist in ausreichender und geeigneter Weise zum Lufttransport sowie zum Schutz gegen äußere und innere Beschädigungen zu verpacken. TUIfly übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus unzureichender Verpackung herrühren.
- b) Fahrräder müssen wie unter a) verpackt sein, zusätzlich müssen die Lenkstangen nach innen gedreht, die Pedale entfernt und die Luft aus den Reifen herausgelassen werden. Sauerstoffflaschen müssen vollständig entleert sein.

TUIfly kann Sondergeäck zurückweisen, wenn es nicht in ausreichender, geeigneter Weise verpackt ist. Die Annahme trotz unzureichender Verpackung, die bei Entgegennahme nicht immer erkennbar ist, begründet keine Haftungsübernahme von TUIfly - es bleibt Verantwortung und Risiko des Fluggastes, für eine sichere Verpackung sorgen.

Sportwaffen werden nur eingeschränkt befördert, bei Zustimmung des Luftfahrzeugführers, nach dessen Vorgaben, und gegen Zahlung einer nicht erstattungsfähigen Bearbeitungsgebühr von EUR 25,00 auf internationalen Flügen (GBP 15,00; SEK 230,00) und EUR 29,75 auf nationalen Flügen pro Stück je Flugstrecke. Die

Beförderung von Sportwaffen kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die mitgeführte Munition ist getrennt von der Waffe sicher zu verpacken. Die Einhaltung der Ein- und Ausfuhrbestimmungen für die Mitführung von Waffen ist Sache des Fluggastes.

9. ABB - Beförderung von Schwangeren

Aus Sicherheitsgründen und zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden bei werdenden Müttern gilt:

Schwangere werden bis zur 36. Schwangerschaftswoche befördert (gilt auch für den Rückflug). TUIfly kann die Vorlage eines Mutterschutzpasses verlangen. Schwangere sind selbst verantwortlich dafür, ob Ihr Gesundheitszustand eine Flugbeförderung zulässt, es wird empfohlen, ggfs. vor Flugantritt einen Arzt zu konsultieren.

Vorstehende Voraussetzungen müssen bei Hin-/Rückflügen zum Zeitpunkt des Antritts des Rückfluges vorliegen.

10. ABB - Beförderung von behinderten Passagieren

(1) Die kostenlose Mitnahme eines Rollstuhls je behinderten Fluggast ist möglich und bei Buchung mitzuteilen. Aus Sicherheitsgründen ist die Anzahl der beförderten Rollstühle pro Flug begrenzt. Diese müssen zusammenklappbar bzw. dürfen nur mit einem von einer Trockenbatterie angetriebenen Motor ausgestattet sein. Der Rollstuhl / Zubehör darf nicht über 30 kg wiegen.

(2) TUIfly.com darf pro Flug jeweils nur einen sehbehinderten Fluggast zusammen mit seinem Blindenhund im Fluggastraum transportieren. Die Beförderung des Blindenhundes erfolgt kostenlos.

Wegen der strengen gesetzlichen Vorschriften gelten für die Beförderung von Blindenhunden nach Großbritannien, Irland und Schweden die Bestimmungen von Ziff 12, 4. Absatz.

(3) Die Beförderung eines Rollstuhls oder eines Blindenhundes unterliegt aus Sicherheits- und Platzgründen der Anmeldepflicht mit Rückbestätigung über das [TUIfly-Servicecenter](#). Ein Beförderungsanspruch besteht nur bei vorliegender Rückbestätigung.

(4) Ein Anspruch auf kostenlose Beförderung einer Begleitperson besteht nicht, sie hat den vollen Flugpreis zu entrichten.

11. ABB - Beförderung von Kindern und Jugendlichen

Zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden können **Neugeborene** bis zum Alter von 7 Tagen nicht befördert werden.

Die Beförderung von **Kleinkindern (unter 2 Jahren)** ist zum reduzierten Kleinkind-Tarif i.H.v. nur EUR 10,00 pro Strecke auf internationalen Flügen (GBP 6,00; SEK 95) und EUR 11,90 auf nationalen Flügen pro Flugstrecke unter folgenden Bedingungen möglich: Die Beförderung von Kleinkindern ist anmeldepflichtig und auf 10% der Sitzplätze pro Flug begrenzt. Maßgeblich zur Feststellung des Alters ist der Zeitpunkt des Antritts des Fluges, bei Hin- und Rückflügen ist maßgeblich das Alter bei Antritt des Rückfluges. Kleinkinder reisen auf dem Schoß ihrer Erziehungsberechtigten. Sie haben keinen Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz und Freigeäck (weder Handgeäck noch aufzugebendes Geäck) - es sei denn, es liegt eine eigene, nicht ermäßigte Buchung für sie vor. Bei Abflügen ab 25.03.2007 haben Kinder unter 2 Jahren mit einer Buchung zum Kleinkindertarif (Ziff. 11) Anspruch auf Freigeäck (Handgeäck und aufgegebenes Geäck) gem. Ziffer 7 (1) S. 1-4.

Jeder Erwachsene darf nur 1 Kleinkind begleiten.

Für ältere Kinder wird keine Ermäßigung gewährt.

Kinder/Jugendliche vor ihrem 12. Geburtstag werden nur in Begleitung einer Person von mindestens 16 Jahren befördert, welche die Verantwortung für sie übernimmt.
Kinder/Jugendliche ab ihrem 12. Geburtstag werden ohne Begleitung nur befördert, wenn die schriftliche Einwilligungserklärung des/r Erziehungsberechtigten vorliegt. Sie müssen dann allerdings als Erwachsener gebucht werden.

Für alleinreisende Kinder zwischen dem vollendeten 5. und bis zum vollendeten 11. Lebensjahr bieten wir einen besonderen Betreuungs-Service an. Dieser kostet EUR 25,00 auf internationalen Flügen / EUR 29,75 auf nationalen Strecken / GBP 15,00 / SEK 230,00 pro Kind und Strecke zusätzlich zu dem Flugpreis. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihr Kind hierfür als Erwachsenen buchen und den Betreuungs-Service anschließend telefonisch im Servicecenter hinzubuchen müssen

Maßgebend ist in allen Fällen das Alter zum Zeitpunkt des Fluges.

Es wird darauf hingewiesen, dass in manchen Ländern Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ein ausgefülltes Autorisierungsformular ihrer Erziehungsberechtigten vorweisen müssen, um ihren Heimatstaat zu verlassen. Es ist Sache des Fluggastes, etwa erforderliche Unterlagen mitzuführen.

TUIfly stellt, außer in Fällen des entgeltpflichtigen Betreuungs-Service, keine Begleitung oder Aufsicht und haftet nicht für Folgen mangelnder Begleitung oder Aufsicht.

12. ABB - Beförderung von Tieren

Befördert werden können, gegen zusätzliche Bezahlung einer nicht erstattungsfähigen Bearbeitungsgebühr pro Tier von EUR 25,00 auf internationalen Flügen (GBP 15,00; SEK 230,00) und EUR 29,75 auf nationalen Flügen pro Flugstrecke in der Kabine und von EUR 75,00 auf internationalen Flügen (GBP 45,00; SEK 690,00) und EUR 89,25 auf nationalen Flügen pro Flugstrecke im Frachtraum, ein Hund oder eine Katze pro Fluggast, wenn diese bei der Buchung, mit Gewichtsangabe, angemeldet und rückbestätigt wurden und wenn sie sich in einem geeigneten und sicheren Transportbehältnis befinden, das vom Fluggast zu stellen ist. Die Anzahl der Tiere pro Flug ist begrenzt, daher ist in jedem Fall eine Anmeldung und Rückbestätigung erforderlich. Tiere mit einem Gewicht über 5 kg bis max. 30 kg können nur im Frachtraum befördert werden. Für eine Beförderung in der Kabine muss eine flexible, wasserdichte geeignete Tragetasche verwendet werden, im Gepäckraum ein stabiles, festes Transportbehältnis. Jedes Tier-Transportbehältnis muss zum Schutz des Tieres gegen innere und äußere Schäden bei der Luftbeförderung geeignet sein. TUIfly übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus einem unzureichenden Transportbehältnis herrühren.

Blindenhunde werden kostenlos, ohne Transportbehältnis, in der Kabine befördert unter den Voraussetzungen der Ziff. 10 (2)/(3).

TUIfly übernimmt keine Haftung für mögliche Gesundheitsschäden des Tieres durch die Flugbeförderung, die Annahme zur Beförderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Fluggast die volle Verantwortung für das Tier übernimmt. Sämtliche Gesundheitsprüfungen/-nachweise und Voraussetzungen/Papiere zur Einreise des Tieres im Zielland sind Sache des Fluggastes.

Auf Flügen von/nach Großbritannien, Irland und Schweden können wir auf Grund der strengen gesetzlichen Vorschriften keine Tiere - auch keine Blindenhunde - befördern.

Die Entscheidung, ob und wie das jeweilige Tier im Einzelfall befördert werden kann, obliegt TUIfly. Die Beförderung von Tieren unterliegt der Anmeldepflicht mit Rückbestätigung über das [TUIfly-Servicecenter](#).

13. ABB - Snacks/Getränke

Snacks und Getränke an Bord sind gegen gesondertes Entgelt erhältlich.

14. ABB - Nichtraucherflüge

Alle TUIfly-Flüge sind Nichtraucherflüge.

15. ABB - Gepäckschäden/-verluste

(1) Haftung wird nur für Schäden übernommen, die während der Obhut von TUIfly verursacht werden und für die ein gültiger Beförderungsvertrag besteht.

(2) Die Haftung für Verlust, Verspätung oder Beschädigung von Gepäck ist eingeschränkt gemäß den Bestimmungen in Ziff. 16/24(3). Es wird der Abschluss einer Reisegepäckversicherung empfohlen.

(3) Wenn das Gewicht des aufgegebenen Gepäcks nicht auf dem Gepäckabschnitt vermerkt ist, gilt als vereinbart, dass das Gesamtgewicht des aufgegebenen Gepäcks das Gewicht des zulässigen Freigepäcks für die entsprechende Beförderungsklasse nicht übersteigt.

(4) TUIfly ist nicht verantwortlich für Schäden, die durch das Gepäck eines Fluggastes verursacht werden. Verursachen Gegenstände im Gepäck Schäden am Gepäck eines anderen Fluggastes oder am Eigentum der TUIfly, so haftet der Eigentümer für den daraus entstandenen Schaden.

(5) Befinden sich Gegenstände im aufgegebenen Gepäck, die sich nach diesen ABB nicht darin befinden dürfen, so haftet TUIfly nicht für Schäden an oder Verlust von solchen Gegenständen, es sei denn, diese wurden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch TUIfly verursacht. Auf Ziff. 17 Abs. (6) und 24 Abs. (3) wird verwiesen.

(6) Die Haftung von TUIfly ist in jedem Fall begrenzt auf nachgewiesene Schäden. Der zu ersetzende Schaden reduziert sich bei Mitverschulden.

Ergänzend wird auf die Haftungsbestimmungen in Ziff. 24 verwiesen.

16. ABB - Meldung von Gepäckschäden/-verlusten

(1) Die Meldung eines Schadens hat gegenüber dem Abfertigungsagenten am Zielflughafen unmittelbar zu erfolgen, und zwar durch Aufnahme eines Schadenprotokolls.

(2) Bei Gepäckschäden ist jede Klage ausgeschlossen, wenn der Berechtigte nicht unverzüglich nach Entdeckung des Schadens, jedenfalls aber spätestens sieben Tage nach Erhalt des Gepäcks Anzeige an den Luftfrachtführer erstattet. Das Gleiche gilt für die verspätete Auslieferung von Gepäck mit der Maßgabe, dass diese Anzeige unverzüglich, jedenfalls aber spätestens 21 Tage nach Andienung des Gepäcks, zu erstatten ist. Die Anzeigen bedürfen der Schriftform und müssen innerhalb der vorgenannten Fristen übergeben oder abgesandt werden.

(3) Wird das Gepäck ohne schriftliche Beanstandung bei der Auslieferung angenommen,

so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass das Gepäck unbeschädigt und entsprechend dem Beförderungsvertrag abgeliefert worden ist. Hierbei gilt, dass Koffer oder Ähnliches dem Schutz des Inhaltes dienen und Kratzer oder Druck aushalten müssen.

(4) Auch ein Gepäckverlust ist umgehend nach dem Flug beim Abfertigungsagenten des jeweiligen Flughafens zu melden.

Hier wird der Verlust aufgenommen und in ein weltweit agierendes Suchsystem eingegeben.

17. ABB - Sicherheitsbestimmung/nicht erlaubtes Gepäck

Aus Sicherheitsgründen ist die Benutzung jeglicher privater elektronischer Geräte während des Starts und der Landung untersagt. Die Benutzung von Funktelefonen ist während des gesamten Fluges nicht gestattet. Die Benutzung sonstiger elektronischer Geräte ist nur nach Genehmigung durch die Flugbegleiter gestattet.

(2) Der Fluggast darf als Gepäck nicht mitführen:

- Gegenstände, die keine Reiseutensilien, d.h. für den Gebrauch des Fluggastes während der Reise bestimmt sind;

- Gegenstände, die geeignet sind, das Flugzeug oder Personen oder Gegenstände an Bord des Flugzeuges zu gefährden, insbesondere Explosivstoffe, komprimierte Gase, oxydierende, radioaktive, ätzende oder magnetisierende Stoffe, leicht entzündliche Stoffe, giftige oder aggressive Stoffe und ferner flüssige Stoffe jeder Art, d.h. alle Gegenstände oder Substanzen, die nach den Bestimmungen der Gefahrgutvorschriften als Gefahrgut klassifiziert sind;

- Flüssigkeiten, es sei denn, diese befinden sich in Einzelbehältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 100 Millilitern oder einer gleichwertigen Maßeinheit und sämtliche Einzelbehältnisse sind in einem durchsichtigen, wieder verschließbaren Plastikbeutel mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 1 Liter enthalten. Alle Einzelbehältnisse müssen leicht in den Plastikbeutel passen und dieser muss komplett geschlossen sein. Zu den Flüssigkeiten zählen Gels, Pasten, Lotionen, Mischungen von Flüssigkeiten und Feststoffen sowie der Inhalt von Druckbehältern, wie z.B. Zahnpasta, Haargel, Getränke, Suppen, Sirup, Parfum, Rasierschaum, Aerosole, und andere Artikel mit ähnlicher Konsistenz. Ausnahmen können gewährt werden, wenn die Flüssigkeit

i) während der Reise verwendet wird und entweder für medizinische oder spezielle diätetische Zwecke gebraucht wird, einschließlich Babynahrung. Erforderlichenfalls muss der Fluggast in der Lage sein, die Authentizität der Flüssigkeit, für die eine Ausnahme gewährt wurde, nachzuweisen; oder

ii) auf der Luftseite hinter der Stelle, an der die Bordkarten kontrolliert werden, erworben wurde, sofern die Verkaufsstelle genehmigten Sicherheitsverfahren unterliegt, welche Teil des Flughafensicherheitsprogramms sind, , unter der Bedingung, dass sich die Flüssigkeit in einer manipulationssicheren Verpackung befindet und diese einen hinreichenden Nachweis über den Kauf an diesem Tag auf diesem Flughafen enthält, oder

iii) im Sicherheitsbereich des Flughafens erworben wurde, sofern die Verkaufsstelle genehmigten Sicherheitsverfahren unterliegt, welche Teil des Flughafensicherheitsprogramms sind, oder

iv) auf einem anderen Gemeinschaftsflughafen erworben wurde, unter der Bedingung, dass sich die Flüssigkeit in einer manipulationssicheren Verpackung befindet und diese einen hinreichenden Nachweis über den Kauf an diesem Tag auf der Luftseite jenes Flughafens enthält; oder

v) an Bord eines Luftfahrzeuges eines Luftfahrtunternehmens der Gemeinschaft erworben wurde, unter der Bedingung, dass sich die Flüssigkeit in einer manipulationssicheren Verpackung befindet und diese einen hinreichenden Nachweis über den Kauf an diesem Tag an Bord jenes Luftfahrzeuges enthält

- Gegenstände, die nach Ansicht von TUIfly wegen ihres Gewichts, ihrer Größe oder Art für die Beförderung ungeeignet sind.

(3) Der Fluggast darf weder an seiner Person noch in seinem Gepäck (aufgegeben oder mitgeführt) Waffen jeder Art, insbesondere Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen sowie Behälter unter Gasdruck, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken verwendet werden können, mitführen. Gleiches gilt für Munition und explosionsgefährliche Stoffe jedweder Art. Für Sportwaffen und dazugehörige Munition gelten die Ausnahmebedingungen gem. den Bestimmungen für Sondergepäck. Führt der Fluggast Gegenstände, die ihrer äußeren Form oder ihrer Kennzeichnung nach den Anschein von Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen erwecken, mit sich, so hat er dies vor Reiseantritt TUIfly anzuzeigen. TUIfly lässt die Beförderung derartiger Gegenstände nur zu, wenn sie entsprechend den Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter als Fracht oder aufgegebenes Gepäck befördert werden.

Dies gilt nicht für Personensicherheitskräfte, die in Erfüllung ihrer Dienstpflicht zum Waffentragen verpflichtet sind. Sie haben ihre Waffe während des Fluges dem verantwortlichen Flugzeugführer auszuhändigen (entsprechend den besonderen Regelungen).

(4) TUIfly kann die Beförderung eines jeden unter vorstehendem Absatz genannten Gegenstandes als Gepäck ablehnen; wird das Vorhandensein dieser Gegenstände im Verlauf der Beförderung festgestellt, so kann TUIfly deren Weiterbeförderung ablehnen.

(5) Spielzeuggewehre (Plastik oder Metall), Katapulte, Besteck, Rasierklingen (sowohl mit Sicherheits- als auch offener Klinge), handelsübliche Spielzeuge, die möglicherweise als Waffe verwendet werden können, Stricknadeln, große Sportschläger, Billard-, Snooker- oder Poolstöcke und jegliche anderen scharfen Objekte oder Waffen sind im Fluggastraum nicht erlaubt, sie müssen, soweit zulässig, ausschließlich im aufgegebenen Gepäck transportiert werden und sind vor Antritt des Fluges aus dem Handgepäck zu entfernen. Dies gilt auch für Nagelscheren, -feilen, Stielkämme und Spritzen (außer für nachgewiesene medizinische Zwecke). In jedem Fall ist der Transport der genannten Gegenstände bzw. Substanzen im Fluggastraum ausgeschlossen.

(6) Im aufgegebenen Gepäck dürfen sich nicht zerbrechliche oder verderbliche Gegenstände, Gegenstände von besonderem Wert, wie z.B. Geld, Schmuckstücke, Edelmetalle, Juwelen, Computer, Kameras, mobile Funktelefone oder sonstige elektronische Geräte, Wertpapiere, Effekten, Sicherheiten sowie andere Wertsachen oder Geschäftspapiere, Muster, Ausweispapiere, sonstige Dokumente, Haus-, Autoschlüssel, Medikamente, medizinische Hilfsmittel wie Brille, Hörgeräte, die der Fluggast benötigt, befinden.

18. ABB - Beförderung nur bei Vorlage vollständiger gültiger Reiseunterlagen

Eine Beförderung durch TUIfly erfolgt nur bei Vorlage vollständiger, gültiger Reiseunterlagen für jeden Fluggast, rechtzeitig bei Abfertigung, einschließlich der Vorlage der Buchungsnummer nebst gültigem Reisepass oder Personalausweis bei internationalen Flügen oder gültigem amtlichem Lichtbildausweis (Personalausweis) bei nationalen Flügen. Bei Internet Check-in ist zudem, rechtzeitig beim Boarden, die ausgedruckte Internet-Bordkarte vorzulegen. Jeder Fluggast ist persönlich dafür verantwortlich, bei Reiseantritt gültige und vollständige Reiseunterlagen, Beförderungsdokumente und Ausweispapiere mit sich zu führen, die den Bestimmungen für die Aus- und Einreise des jeweiligen Abflug- bzw. Ziellandes entsprechen, einschließlich Visa u.ä., dies gilt auch für Kleinkinder (erforderlicher Eintrag im Ausweis der Erziehungsberechtigten); Gleiches gilt für andere, für die Beförderung unverzichtbare Dokumente, wie ärztliche Atteste, Impfzeugnisse u.ä. - dies gilt auch für mitgeführte Tiere. In manchen Ländern müssen Jugendliche unter 18 Jahren Autorisierungsformulare ihrer Erziehungsberechtigten vorlegen.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Beförderung verweigert werden. TUIfly als Luftfrachtführer ist gesetzlich verpflichtet, die Beförderung zu unterlassen, wenn die Aus- oder Einreisebestimmungen eines Abflug- oder Zielstaates nicht erfüllt sind oder Beförderungsdokumente/Nachweise nicht vorgelegt werden können.

19. ABB - Entscheidungsbefugnis des verantwortlichen Luftfahrzeugführers

Der verantwortliche Luftfahrzeugführer ist jederzeit berechtigt, alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. Insofern hat er volle Entscheidungsbefugnis über Fluggastbesetzung, Beladung sowie Verteilung, Verzurrung und Entladung des zu befördernden Gepäcks. Er trifft alle Entscheidungen, ob und in welcher Weise der Flug durchgeführt wird. Dies gilt auch, wenn das Verhalten, der Zustand oder die geistige oder körperliche Verfassung eines Fluggastes derart ist, dass eine übergebürliche Unterstützung durch das Bordpersonal zu leisten wäre.

20. ABB - Verhalten an Bord

Verhält ein Fluggast sich an Bord oder vor Betreten des Flugzeuges des Flugzeuges so, dass

- das Flugzeug, eine Person oder Gegenstände an Bord in Gefahr gebracht werden oder
- die Besatzung bei der Ausübung ihrer Pflichten behindert wird oder
- Anweisungen der Besatzung, insbesondere in Bezug auf das Rauchen, den Alkohol- oder Drogen-konsum, nicht befolgt werden oder
- sein Verhalten bei anderen Fluggästen oder bei der Flugbesatzung zu einer unzumutbaren Belastung, zu Schäden oder Verletzungen führt,

kann TUIfly Maßnahmen ergreifen, die erforderlich und verhältnismäßig sind, um weitere Folgen dieses Verhaltens zu unterbinden.

TUIfly kann diesen Fluggast - falls erforderlich und verhältnismäßig - aus dem Flugzeug verweisen, seine Beförderung auf Weiterflügen an jedem Ort verweigern oder die Beförderung auf dem gesamten Streckennetz untersagen. Solchermaßen an Bord des Flugzeuges begangene Delikte werden sowohl strafrechtlich als auch zivilrechtlich verfolgt.

21. ABB - Beschränkung/Verweigerung der Beförderung

TUIfly kann die Beförderung oder Weiterbeförderung eines Fluggastes oder seines Gepäcks ablehnen oder vorzeitig abbrechen, wenn einer oder mehrere der folgenden Punkte vorliegen:

- a) Die Beförderung würde gegen geltendes Recht, geltende Bestimmungen oder Auflagen des Abflug- oder Ziellandes oder des Landes, welches überflogen wird, verstoßen;
- b) die Beförderung würde die Sicherheit, Ordnung oder die Gesundheit der anderen Fluggäste oder der Besatzungsmitglieder gefährden oder eine unzumutbare Belastung für diese darstellen;
- c) der geistige oder physische Zustand, einschließlich alkoholischer oder drogenbedingter Beeinträchtigung, stellt eine Gefahr oder ein Risiko für den Fluggast selbst, für andere Fluggäste, für die Besatzungsmitglieder oder für Sachen dar;
- d) der Fluggast hat eine Sicherheitsuntersuchung seiner Person oder seines Gepäcks verweigert;
- e) der gültige Flugpreis, fällige Steuern oder Zuschläge, auch für vorangegangene Flüge, wurden nicht bezahlt;
- f) der Fluggast führt nicht alle für die Ein/Ausreise in das Zielland erforderlichen Unterlagen mit sich (Ziff. 5), hat keine gültigen Reisedokumente in seinem Besitz, zerstört seine Reisedokumente während des Fluges oder verweigert die Aushändigung der Reisedokumente auf Verlangen an die Besatzungsmitglieder gegen Empfangsbestätigung;

- g) der Fluggast nennt keine oder eine falsche Buchungsnummer oder die Buchung für die genannte Buchungsnummer stimmt nicht mit dem vorgelegten Ausweis überein oder er kann nicht nachweisen, dass er die gebuchte Person ist;
- h) der Fluggast verstößt gegen sicherheitsrelevante Anweisungen von TUIfly oder Anweisungen im Rahmen des Hausrechts von TUIfly;
- i) der Fluggast führt nicht erlaubtes Gepäck mit sich;
- j) der Fluggast hat bereits früher eine der vorgenannten Handlungen oder Unterlassungen begangen, die zu einer Gefährdung der Sicherheit, Ordnung oder der Gesundheit der anderen Fluggäste oder der Besatzungsmitglieder oder des Eigentums von TUIfly geführt hat, oder TUIfly hat dem Fluggast Hausverbot erteilt;
- k) ein Kind/Jugendliche(r) im Alter zwischen 12 und jünger als 16 Jahre, ohne Begleitung seines Erziehungsberechtigten, nicht die vom Erziehungsberechtigten unterzeichnete Einwilligungserklärung vorlegt, (vgl. Ziff 11).

Die Beförderung durch TUIfly beschränkt sich auf die gebuchte Nonstop-Verbindung mit TUIfly, jedoch nicht auf Anschlussflüge. Für das Erreichen von Anschlussflügen kann nicht gesorgt werden, eine Garantie hierfür wird nicht übernommen. Es gilt die Haftungsbeschränkung der Ziff. 24 (1), 2. Unterabsatz. Sollten Sie dennoch einzelne TUIfly-Flüge oder einen TUIfly-Flug mit Flügen anderer Fluggesellschaften kombinieren wollen, geschieht dies auf Ihr eigenes Risiko. In jedem Fall ist ausreichend Zeit zwischen den Flügen einzukalkulieren, um auch Unwägbarkeiten, die im Luftverkehr immer vorkommen können, zu berücksichtigen.

22. ABB - Nichtdurchführung des Fluges

TUIfly kann von der Durchführung des Fluges absehen, wenn die Durchführung des Fluges aufgrund von bei Buchung nicht erkennbarer höherer Gewalt wie Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.

TUIfly kann ferner von der Durchführung des Fluges absehen, wenn die Durchführung des Fluges aufgrund von bei Buchung nicht erkennbarer, nicht von TUIfly zu vertretender Umstände wie witterungsbedingte Gründe, Sicherheitsrisiken, Streik der Flugsicherung oder auf den Flughäfen oder behördlicher Anordnungen, die nicht von TUIfly zu vertreten sind (z.B. Lande- oder Überflugverbote), erheblich erschwert, beeinträchtigt oder unmöglich wird.

23. ABB - Überbuchung

Nach VO (EG) 261/2004 gewährt TUIfly bei Nichtbeförderung, Annullierung und großer Verspätung die in der VO genannten Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen. Diese Leistungen sind dann ausgeschlossen, wenn die Nichtbeförderung, Annullierung oder Verspätung auf außergewöhnlichen Umständen beruht wie schlechte Wetterbedingungen, Sicherheitsrisiken, unerwartete Flugsicherheitsmängel, Streiks u.a.

24. ABB - Haftung

(1) Allgemeines

Die Haftung bei der vorliegenden Beförderung von Personen sowie von Fracht und Gepäck innerhalb und außerhalb der Europäischen Gemeinschaft unterliegt den Haftungsbeschränkungen des Luftverkehrsgesetzes, der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 vom 09. 10. 1997 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/02 geänderten Fassung („VO (EG) 2027/97“), des Übereinkommens von Montreal vom 28. 05. 1999 („Montrealer Übereinkommen“), bzw. des Warschauer Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts vom 12. 10. 1929 in der Fassung des Haager Protokolls vom 28. 09. 1955, je nachdem, ob es sich um eine nationale oder internationale Beförderung im Sinne des Warschauer Abkommens bzw. des Montrealer Übereinkommens handelt.

Die Haftung von TUIfly übersteigt in keinem Falle den Betrag des nachgewiesenen Schadens. TUIfly ist für mittelbare oder Folgeschäden nur haftbar, wenn sie diese grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat; die Vorschriften des Warschauer Abkommens und des Montrealer Übereinkommens bleiben unberührt.

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so finden die Normen des anwendbaren Rechts hinsichtlich des Ausschlusses oder der Minderung der Ersatzpflicht bei mitwirkendem Verschulden des Geschädigten Anwendung. Dies gilt u.a. auch bei nicht ausreichender Verpackung oder der Mitnahme von unzulässigen Gegenständen im aufgegebenen Gepäck (Art.7 Abs. 3,4).

TUIfly haftet nicht für Schäden, die aus der Erfüllung von staatlichen Vorschriften durch TUIfly daraus entstehen, dass der Fluggast die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt.

Für Irrtümer oder Auslassungen in Flugplänen oder anderen Veröffentlichungen von Verkehrszeiten, sowie für Auskünfte von Agenten, Bediensteten oder Bevollmächtigten von TUIfly, was Daten oder Abflug- und Ankunftszeiten oder die Flugdurchführung anbelangt, haftet TUIfly nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Ausschluss und Beschränkungen der Haftung von TUIfly gelten sinngemäß auch zugunsten seiner Agenten, Bediensteten, Vertretern sowie jeder Person, deren Fluggerät von oder für TUIfly benutzt wird, einschließlich deren Agenten, Bediensteten und Vertreter. Der Gesamtbetrag, der von TUIfly und den genannten Personen als Schadenersatz zu leisten ist, darf die für TUIfly geltenden Haftungshöchstgrenzen nicht überschreiten.

Soweit nichts anderes ausdrücklich vorgesehen ist, hat keine dieser Beförderungsbedingungen den Verzicht auf einen Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung von TUIfly nach dem Warschauer Abkommen, dem Montrealer Übereinkommen, europäischem oder nationalem Recht zum Inhalt.

(2) Personenschäden

Die Haftung von TUIfly gegenüber einem Fluggast für Tod, Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung unterliegt bei Beförderungen ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland dem Luftverkehrsgesetz, der VO (EG) 2027/97 und diesen Beförderungsbedingungen; bei internationalen Beförderungen im Sinne des Warschauer Abkommens bzw. des Montrealer Übereinkommens dessen Bestimmungen, der VO (EG) 2027/97 sowie diesen Beförderungsbedingungen, bei allen anderen Beförderungen dem anwendbaren Recht sowie diesen Beförderungsbedingungen.

TUIfly wird sich gegenüber Schadenersatzansprüchen aus Tod, Körperverletzung oder sonstiger Gesundheitsbeschädigung eines Fluggastes nicht auf die Haftungsgrenzen gemäß Artikel 22 Absatz 1 des Warschauer Abkommens oder vergleichbarer nationaler oder europäischer Luftrechtsbestimmungen und bis zu einem Haftungsbetrag von 100.000 Sonderziehungsrechten (SZR) des Internationalen Währungsfonds nicht auf die Einwendungen gemäß Artikel 20 Absatz 1 des Warschauer Abkommens oder vergleichbarer nationaler oder europäischer Luftrechtsbestimmungen berufen. Für darüber hinausgehende Schadenersatzforderungen gelten die Einwendungen des Artikel 21 Abs. 2 des Montrealer Übereinkommens sowie sonstige Einwendungen nach europäischem und nationalem Recht sowie diesen Beförderungsbedingungen.

Soweit im vorangegangenen Absatz nichts anderes bestimmt ist, gelten die Einwendungen aus dem Warschauer Abkommen oder dem Montrealer Übereinkommen und dem anwendbaren europäischen oder nationalen Recht uneingeschränkt.

Bei Unfällen, bei denen ein Fluggast getötet oder körperlich verletzt wird, zahlt TUIfly unverzüglich, nicht später als 15 Tage nach der Feststellung der Identität der schadensersatzberechtigten natürlichen Personen einen Vorschuss zur Befriedigung der unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse, und zwar im Verhältnis zur Schwere des Falles. Im Todesfall beläuft sich dieser Vorschuss mindestens auf einen 16.000 SZR entsprechenden Betrag in Euro je Fluggast. Der Vorschuss stellt keine Haftungsanerkennung dar und kann mit den eventuell später aufgrund der Haftung der TUIfly gezahlten Beträgen verrechnet werden. Der Vorschuss ist nicht zurückzuzahlen, es sei denn, es handelt sich um Fälle des Artikel 20 des Montrealer Übereinkommens bzw. des Mitverschuldens des Fluggastes oder um Fälle, in denen in der Folge nachgewiesen wird, dass die Person, die den Vorschuss erhalten hat, keinen Schadenersatzspruch hatte oder den Schaden fahrlässig verursacht oder mitverursacht hat.

Wird ein Fluggast befördert, dessen Alter, geistiger oder körperlicher Zustand derart ist, dass die Beförderung eine Gefahr für ihn selbst darstellt, so haftet TUIfly nicht für Personenschäden (einschließlich Tod), soweit sie durch diesen Zustand verursacht worden sind.

Fluggäste, für die die Beförderung aus diesen Gründen eine Gefährdung darstellen kann, haben TUIfly vorab zu informieren, damit diese prüfen kann, ob und unter welchen Umständen eine Beförderung gefahrlos durchgeführt werden kann. Im Zweifel hat der Luftfahrzeugführer das Recht zur Beförderungsverweigerung.

(3) Gepäckschäden

Die Haftung von TUIfly für die Verspätung, Beschädigung, Zerstörung oder den Verlust von Gepäck ist bei Anwendbarkeit des Warschauer Abkommens beschränkt bei internationalen Beförderungen für aufgegebenes Gepäck auf den Betrag von EUR 27,35 je Kilogramm und für nicht aufgegebenes Gepäck auf den Gesamtbetrag von max. EUR 547,00 je Fluggast. Bei nationalen Beförderungen und internationalen Beförderungen im Sinne des Montrealer Übereinkommens ist die Haftung für Gepäckschäden insgesamt begrenzt auf 1.000 SZR (gerundeter Betrag in Euro) je Fluggast.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden von TUIfly absichtlich oder leichtfertig im Sinne des Warschauer Abkommens bzw. des Montrealer Übereinkommens herbeigeführt wurde.

TUIfly haftet für Schäden an verderblichen oder zerbrechlichen Gegenständen, Computern oder sonstigen elektronischen Geräten, Schmuck, Silbersachen, Geld, Wertpapieren, Sicherheiten oder anderen Wertsachen, Geschäftspapieren oder Mustern, Reisepässen oder Personalausweisen, welche im aufgegebenen Gepäck des Fluggastes enthalten sind, gleichgültig, ob mit oder ohne Wissen von TUIfly, nur, wenn sie diese grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat; es wird insofern auf Ziff. 17 Abs. (6) verwiesen. Die Vorschriften des Warschauer Abkommens und des Montrealer Übereinkommens bleiben unberührt.

TUIfly haftet nicht für Schäden, die durch Gegenstände in dem Gepäck des Fluggastes verursacht werden, es sei denn, TUIfly hat diese grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Verursachen diese Gegenstände Schäden am Gepäck eines anderen Fluggastes oder am Eigentum von TUIfly, seiner Erfüllungsgehilfen oder Dritten, hat der Fluggast TUIfly für alle Schäden und Aufwendungen, die TUIfly.com hieraus entstehen, zu entschädigen und TUIfly von Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Haftung von TUIfly ist in jedem Fall begrenzt auf nachgewiesene Schäden. Der zu ersetzende Schaden reduziert sich bei Mitverschulden.

25. ABB - Fristen für Ersatzansprüche und Klagen

(1) Anzeige von Schäden

Zur Anzeige von Schäden wegen beschädigten oder verspätet ausgelieferten Gepäcks gilt Ziff. 16.

(2) Ausschlussfristen für Klagen

Die Klage auf Schadensersatz für Schäden jeglicher Art kann nur binnen einer Ausschlussfrist von 2 Jahren erhoben werden, gerechnet vom Tage der Ankunft des Flugzeugs am Bestimmungsort oder vom Tage, an dem das Flugzeug hätte ankommen müssen, oder vom Tage, an welchem die Beförderung abgebrochen worden ist. Die Berechnung der Frist bestimmt sich nach dem Recht des angerufenen Gerichts.

26. ABB - Datenschutz und Datensicherheit

Persönliche Daten (wie z.B. Name, Adresse, Telefonnummer, Kreditkartenangaben) sind zur Vornahme der Buchung unerlässlich. TUIfly nimmt den Schutz der persönlichen Daten der Fluggäste sehr ernst. Die Daten werden per elektronischer Datenverarbeitung gespeichert und sind gemäß den einschlägigen Vorschriften des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) sowie weiterer Vorschriften des Datenschutzes im Internet geschützt. Es gelten ergänzend die TUIfly-Datenschutzbestimmungen im Bereich "Bestimmungen".

27. ABB - Preisanpassungsvorbehalt

TUIfly behält sich vor, den mit der Buchung bestätigten Flugpreis im Fall der Einführung oder Erhöhung der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Flughafengebühren und Steuern, deren Berechnung pro Fluggast oder Flug erfolgt, in dem Umfang zu ändern, dass diese Erhöhung unmittelbar pro Fluggast bzw. pro Sitzplatz umgewälzt wird, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Flugtermin mehr als 4 Monate liegen.

TUIfly behält sich ferner vor, die mit der Buchung bestätigten Preise bei sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Erhöhungen der Treibstoffkosten in dem Umfang anzupassen, wie dies das Ausmaß der Preisänderung rechtfertigt, sofern der Reiseterrmin mehr als vier Monate nach dem Vertragsabschluss liegt. Die Erhöhung der Treibstoffkosten pro Fluggast errechnet sich anhand der Differenz zwischen dem Treibstoffeinkaufspreis zum Zeitpunkt der Buchung und dem Einkaufspreis im Zeitpunkt der Nachforderungserklärung. Die sich hieraus anhand des Verbrauchs für die Flugstrecke errechenbaren gesamten Treibstoffmehrkosten werden durch die Anzahl der Sitzplätze des jeweiligen Flugzeugmusters dividiert.

Im Falle einer nachträglichen Änderung des Flugpreises hat TUIfly den Fluggast unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Abflug, davon in Kenntnis zu setzen. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % ist der Fluggast berechtigt, ohne Gebühren vom Vertrag zurückzutreten oder die Beförderung auf einem mindestens gleichwertigen Flug zu verlangen, wenn TUIfly in der Lage ist, einen solchen Flug ohne Mehrpreis für den Fluggast aus seinem Angebot anzubieten. Der Fluggast hat diese Rechte unverzüglich nach Erklärung von TUIfly über die Preiserhöhung dieser gegenüber geltend zu machen.

28. ABB - Änderungen

Keine Agentur, kein Mitarbeiter oder sonstiger Dritter ist berechtigt, diese Beförderungsbedingungen abzuändern, zu ergänzen oder auf deren Anwendbarkeit zu verzichten.

29. ABB - Gerichtsstand

Für Klagen über vermögensrechtliche Streitigkeiten, die aus dem oder im Zusammenhang mit der Beförderung des Fluggastes durch TUIfly entstehen, sind die Gerichte von Hannover, Deutschland, zuständig, soweit kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht im Anwendungsbereich des Warschauer Abkommens bzw. des Montrealer Übereinkommens und ebenfalls nicht gegenüber Personen, die nicht Kaufmann sind und einen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben.

30. ABB - Unwirksamkeit einzelner Klauseln

Sollte eine oder mehrere Klauseln dieser Beförderungsbedingungen unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht berührt.

ABB - Hinweise

Hinweis gem. Anhang zur VO (EG) 2027/97 i. d. F. der VO (EG) 889/02

Haftung von Luftfahrtunternehmen für Fluggäste und deren Reisegepäck
Diese Hinweise fassen die Haftungsregeln zusammen, die von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und dem Übereinkommen von Montreal anzuwenden sind.

Schadensersatz bei Tod oder Körperverletzung
Es gibt keine Höchstbeträge für die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Fluggästen. Für Schäden bis zu einer Höhe von 100 000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) kann das Luftfahrtunternehmen keine Einwendungen gegen Schadensersatzforderungen erheben. Über diesen Betrag hinausgehende Forderungen kann das Luftfahrtunternehmen durch den Nachweis abwenden, dass es weder fahrlässig noch sonst schuldhaft gehandelt hat.

Vorschusszahlungen
Wird ein Fluggast getötet oder verletzt, hat das Luftfahrtunternehmen innerhalb von 15 Tagen nach Feststellung der schadensersatzberechtigten Person eine Vorschusszahlung zu leisten, um die unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse zu decken. Im Todesfall beträgt diese Vorschusszahlung nicht weniger als 16 000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung).

Verspätungen bei der Beförderung von Fluggästen
Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Fluggästen, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Fluggästen ist auf 4 150 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) begrenzt.

DE Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 30.5.2002 L 140/5

Verspätungen bei der Beförderung von Reisegepäck
Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Reisegepäck, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Reisegepäck ist auf 1 000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) begrenzt.

Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck

Das Luftfahrtunternehmen haftet für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck bis zu einer Höhe von 1 000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung). Bei aufgegebenem Reisegepäck besteht eine verschuldensunabhängige Haftung, sofern nicht das Reisegepäck bereits vorher schadhaft war. Bei nicht aufgegebenem Reisegepäck haftet das Luftfahrtunternehmen nur für schuldhaftes Verhalten.

Höhere Haftungsgrenze für Reisegepäck

Eine höhere Haftungsgrenze gilt, wenn der Fluggast spätestens bei der Abfertigung eine besondere Erklärung abgibt und einen Zuschlag entrichtet.

Beanstandungen beim Reisegepäck

Bei Beschädigung, Verspätung, Verlust oder Zerstörung von Reisegepäck hat der Fluggast dem Luftfahrtunternehmen so bald wie möglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Bei Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck muss der Fluggast binnen sieben Tagen, bei verspätetem Reisegepäck binnen 21 Tagen, nachdem es ihm zur Verfügung gestellt wurde, schriftlich Anzeige erstatten.

Haftung des vertraglichen und des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen nicht mit dem vertraglichen Luftfahrtunternehmen identisch ist, kann der Fluggast seine Anzeige oder Schadensersatzansprüche an jedes der beiden Unternehmen richten. Ist auf dem Flugschein der Name oder Code eines Luftfahrtunternehmens angegeben, so ist dieses das Vertrag schließende Luftfahrtunternehmen.

Klagefristen

Gerichtliche Klagen auf Schadensersatz müssen innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der Ankunft des Flugzeugs oder dem Tag, an dem das Flugzeug hätte ankommen sollen, erhoben werden.

Grundlage dieser Informationen

Diese Bestimmungen beruhen auf dem Übereinkommen von Montreal vom 28. Mai 1999, das in der Europäischen Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/ 2002 geänderten Fassung und durch nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umgesetzt wurde.

Achtung:

Dieser Hinweis ist erforderlich gem. VO (EG) Nr. 889/2002. Dieser Hinweis stellt jedoch keine Anspruchsgrundlage für einen Schadensersatzanspruch dar, noch kann er zur Auslegung der Bestimmungen des Montrealer Übereinkommens verwendet werden. Dieser Hinweis ist nicht Teil des Beförderungsvertrages zwischen dem Luftfrachtführer und dem Passagier. Der Luftfrachtführer übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des Inhalts dieses Hinweises.

Ergänzender Hinweis gemäss Art. 6 Abs. 2 VO (EG) 2027/97 i.d.F. der VO (EG) 889/02:

Übersteigt der Wert des Reisegepäckes den Betrag von 1.000 Sonderziehungsrechten („SZR“, gerundeter Betrag in Landeswährung), sollte der Fluggast spätestens bei der Abfertigung das Interesse an der Ablieferung am Bestimmungsort betragsmäßig angeben oder das Gepäck vollständig versichern. Hat der Fluggast das Interesse betragsmäßig angegeben und den verlangten Zuschlag entrichtet, wird TUIfly bis zur Höhe des angegebenen Betrages Ersatz leisten, sofern TUIfly nicht nachweist, dass dieser höher ist als das tatsächliche Interesse des Fluggastes.

Haftungsbegrenzung nach Warschauer Abkommen

Bei einer Reise, bei welcher der endgültige Bestimmungsort oder ein Zwischenlandepunkt

in einem anderen Land als dem Abgangsland liegt, kann die Beförderung des Reisenden dem Warschauer Abkommen unterliegen, das in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verlust oder Beschädigung von Gepäck beschränkt.

Es gelten die TUIfly-Beförderungsbedingungen sowie sonstige Bedingungen der TUIfly.

Hapag-Lloyd Express GmbH
Januar 2007